

Vereinsatzung

der Arbeitsgemeinschaft nachhaltige Kulturlandschaftsentwicklung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft nachhaltige Kulturlandschaftsentwicklung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz Namen „e.V.“ führen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 49393 Lohne.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Die „Arbeitsgemeinschaft nachhaltige Kulturlandschaftsentwicklung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Diese Zwecke bestehen in der Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen. Der Verein setzt sich zum Ziel insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern sowie Beeinträchtigungen auszugleichen, indem Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der Region identifiziert und gefördert werden, die dem Schutz und der nachhaltigen Entwicklung des Bodens sowie der Tier- und Pflanzenwelt dienen.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
- a) durch Aktivitäten und Projekte, die dem Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in der regionalen Kulturlandschaft dienen. Insbesondere sollen dabei Projekte initiiert und gefördert werden, die vorbildlich Landnutzung, Naturschutz und Umweltschutz zu einer Einheit zusammenführen und damit zu einer Bewahrung des natürlichen Erbes beitragen
 - b) durch Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz für bedrohte und seltene Arten der heimischen Flora und Fauna, einschließlich dem Einwirken auf die Umstände, die zur Bedrohung einzelner Arten führen. Insbesondere sollen dabei Projekte initiiert und gefördert werden, die die Landnutzer*innen in die Lage versetzen, den Schutz bedrohter und seltener Arten in die Maßnahmen der Landnutzung zu integrieren und damit deren Lebensraumbedürfnisse fördernd zu berücksichtigen
 - c) durch Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die darauf ausgerichtet ist, das Bewusstsein für die Relevanz einer nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung zu wecken und zu stärken sowie Wissen über Maßnahmen zur nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung, die vor Ort umgesetzt werden können, zu generieren
 - d) durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, um über die Vereinsarbeit und deren Fortschritte zu informieren und mit regionalen Akteuren in der land- und forstwirtschaftlichen Landnutzung in einen kritischen Austausch zu treten. Dazu

zählen Pressearbeit, Internetauftritt, Publikationen, Exkursionen, Workshops und Informationsveranstaltungen.

Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- § 3 Nr. 2 Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- § 3 Nr. 3 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch a) Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Ausschluss aus dem Verein oder d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- § 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- § 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- § 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 5 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- § 6 Nr. 1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- § 7 Nr. 1 Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- § 7 Nr. 2 Darüber hinaus zählen zum Vorstand der/die erste Beisitzer*in, der/die zweite Beisitzer*in, der/die Schriftführer*in und der/die Kassenwart*in.
- § 7 Nr. 3 Die Vorstandsmitgliedschaft zu 1 und 2 setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- § 8 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihres/seines Nachfolgenden im Amt.
- § 8 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der/des Nachfolgenden durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- § 9 Nr. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.
- § 9 Nr. 3 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in und dem/der Schriftführer*in, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.
- § 9 Nr. 4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10 Nr. 1 Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, c) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, d) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins, e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, f) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein sowie g) Bestellung von Rechnungsprüfern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 11 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 12 Nr. 2 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer*in ein Protokoll zu fertigen. Ist diese/dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung eine/einen Protokollführer*in.

§ 12 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Nr. 4 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

- § 12 Nr. 5 Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- § 12 Nr. 6 Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer*in und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter*in und des/der Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- § 13 Nr. 1 Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben; diese müssen mit der Tagesordnung zuvor angekündigt worden sein.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- § 14 Nr. 1 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lohne zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.05.2019 errichtet.

Krimpenfort, 27.5.2019

Ort und Datum

Stephanie Brühnel

Michael Zouan

Jörg Stamm
Martina Föhr

Beate
Fischer

Markus Kersch